

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 71 endg.

Brüssel, den 4. März 1991

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen
Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung
in Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Mit Kommissionsverordnung (EWG) Nr. 3421/90 wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt.
2. Die Sachaufklärung konnte bisher noch nicht abgeschlossen werden.
3. Die Kommission hat den japanischen und den amerikanischen Ausführer davon unterrichtet, dass sie beabsichtigt, die Geltungsdauer des vorläufigen Zolls für einen weiteren Zeitraum von höchstens zwei Monaten zu verlängern. Die Ausführer erhoben keine Einwände.
4. Gemäss Artikel 11 Absatz 5 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2423/88 unterbreitet die Kommission dem Rat daher einen Vorschlag für eine Ratsverordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen
Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in
Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli
1988 über den Schutz gegen gedumpte und subventionierte Einfuhren aus
nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3421/90⁽²⁾ hat die Kommission einen vor-
läufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in
Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt.

Die Prüfung des Sachverhalts ist noch nicht abgeschlossen. Die Kom-
mission hat die betroffenen Ausfühler in Japan und in den Vereinigten
Staaten von Amerika davon unterrichtet, daß sie beabsichtigt, eine Ver-
längerung der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um höchstens zwei
Monate vorzuschlagen. Keiner der betroffenen Ausfühler hat Einwände
erhoben.

(1) ABI. Nr. L 209 vom 02.08.1990, S. 1

(2) ABI. Nr. L 330 vom 29.11.1990, S. 16

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in Japan und in den Vereinigten Staaten von Amerika wird ab dem 30. März 1991 um einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

In Namen des Rates
Der Präsident

KOM(91) 71 endg.

DOKUMENTE

DE

02

Katalognummer : CB-CO-91-092-DE-C
ISBN 92-77-69852-7

VERKAUFSPREIS	bis 30 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU
----------------------	--------------------------------	--

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg